

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der
Technischen Universität Dortmund vom 27. Januar 2014**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund vom 04.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2010, S. 32) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die in den Fällen des Abs. 1 lit. a), b) oder e) eine Note von mindestens „befriedigend“, in den Fällen des Abs. 1 lit. c) oder d) eine Note von mindestens „gut“ erreicht haben.“

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „mit Promotionsrecht“ gestrichen.

b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die weitere Betreuerin/der weitere Betreuer muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein.“

c) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion durch Beschluss festge-

stellt hat, die über die bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung). Die besondere wissenschaftliche Befähigung kann auch zugleich mit der Übertragung von Forschungs- und Lehraufgaben zur selbstständigen Erledigung nach § 44 Abs. 1, 2 HG festgestellt werden. "

3. In § 10 werden folgende Sätze 4 bis 8 angefügt:

„In der Dissertation sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. Literatur und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen. Teile der Dissertation, die bereits Gegenstand einer Abschlussarbeit eines erfolgreich absolvierten staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind als solche zu kennzeichnen. Die Dissertation kann auf den Erkenntnissen solcher Teile aufbauen, muss diese Erkenntnisse dann aber erheblich vertiefen oder erweitern. Die Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation vor Einreichung der Arbeit ist erlaubt, wenn die Teilergebnisse zum Zwecke der Erstellung der Dissertation erarbeitet wurden und die Doktorandin/der Doktorand bereits zum Promotionsverfahren zugelassen ist. "

4. In § 11 Absatz 2 werden im vierten Spiegelstrich hinter dem Wort „Fassung“ die Worte „oder in Teilen“ eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die weitere Gutachterin/der weitere Gutachter muss ebenfalls Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. "

b) Es werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

„Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat. § 7 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. "

c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 9.

6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 3 bis 5.

c) Es werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:

„Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat. § 7 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.“

7. In § 18 Absatz 3 wird der erste Spiegelstrich gestrichen.

8. In § 20 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, wird hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen.“

Artikel 2

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich wird die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät neu bekannt gemacht.

2. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt haben, finden §§ 10 und 18 der Promotionsordnung weiterhin in der vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Fakultätsrates der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund vom 18.12.2013.

Dortmund, den 27. Januar 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather